



Brüssel, den 22. September 2016
(OR. en)

12478/16

LIMITE

CRS CRP 29	AELE 72
MERTENS 3	COWEB 95
JUR 464	MOG 106
COPS 278	MAMA 190
ELARG 92	CONUN 181
CORLX 370	COAFR 249
COJUR 15	ACP 129
COMAR 12	COLAC 70
COSCE 3	COHAFA 61
COTRA 20	DEVGEN 203
COEST 234	PROBA 17
COASI 195	

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Juristischer Dienst
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)
Betr.:	Beim Gericht der Europäischen Union anhängige Rechtssache: - Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-660/13, <i>Rat der Europäischen Union gegen Europäische Kommission</i>

I. EINLEITUNG

1. Am 28. Juli 2016 hat der als Große Kammer tagende Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) sein Urteil in der Rechtssache C-660/13, *Rat der Europäischen Union gegen Europäische Kommission*, verkündet. Mit dem Urteil wurde der Beschluss C(2013) 6355 final der Kommission vom 3. Oktober 2013 über die Unterzeichnung eines Nachtrags – zugunsten Kroatiens – zu der Vereinbarung über einen Finanzbeitrag der Schweiz ("aufgehobener Beschluss") für nichtig erklärt, wobei seine Wirkungen aufrechterhalten bleiben, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt wird.

2. Der EuGH hat festgestellt, dass die Kommission rechtswidrig gehandelt habe, als sie den aufgehobenen Beschluss (mit dem zwei Mitglieder der Kommission ermächtigt wurden, den Nachtrag im Namen der Union zu unterzeichnen) ohne vorherige Genehmigung des Rates erließ. Damit hat er klargestellt, wie bei der Aushandlung und Unterzeichnung nicht bindender Instrumente zwischen der Union und Dritten zu verfahren ist.
3. Die Kommission hatte argumentiert, sofern der Inhalt eines solchen Instruments einen geltenden politischen Standpunkt der EU widerspiegele, sei für die Unterzeichnung keine vorherige Genehmigung des Rates erforderlich. Selbst wenn der Inhalt des Instruments keinen geltenden EU-Standpunkt widerspiegele, müsse sie lediglich die Genehmigung des Rates zum Inhalt des Instruments einholen, nicht jedoch zu dessen Unterzeichnung als solcher. Die Kommission vertrat somit die Auffassung, dass sie allein auf Grundlage von Artikel 17 Absatz 1 EUV befugt war, ein solches Instrument eigenständig im Namen der Union zu unterzeichnen.
4. Der Rat stellte sich hingegen auf den Standpunkt, dass der Beschluss über die Unterzeichnung eines nicht bindenden Instruments mit einem Dritten an sich schon eine Handlung zur Festlegung der Politik darstelle, sodass die Unterzeichnung – unabhängig davon, ob der Inhalt des Instruments einer festgelegten Politik entspreche – zuvor vom Rat hätte genehmigt werden müssen.
5. Der Gerichtshof ist der Auffassung des Rates gefolgt und hat entschieden, dass die Kommission mit dem aufgehobenen Beschluss ihre Befugnisse überschritten und gegen Artikel 13 Absatz 2 EUV verstoßen habe.

II. HINTERGRUND

6. Der Rat hatte beantragt, den aufgehobenen Beschluss für nichtig zu erklären, dessen Wirkungen aber aufrechtzuerhalten, bis er ersetzt worden ist. Seine Klage hatte er auf die beiden folgenden Gründe gestützt:
 - Die Kommission habe gegen den Grundsatz der Aufteilung der Befugnisse zwischen den Organen und damit gegen den Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts verstoßen, indem sie den angefochtenen Beschluss ohne vorherige Genehmigung des Rates erlassen habe, und
 - die Kommission habe mit ihrer Vorgehensweise, die zum Erlass des Beschlusses und zur Unterzeichnung des Nachtrags geführt habe, gegen den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit verstoßen.
7. Zehn Mitgliedstaaten (FR, CZ, DE, PL, NL, GR, UK, HU, FI, LT) waren dem Rechtsstreit als Streithelfer des Rates beigetreten.
8. Generalanwältin Sharpston hatte in ihren Schlussanträgen vom 26. November 2015 beantragt, den Kommissionsbeschluss für nichtig zu erklären, da er gegen den Grundsatz des institutionellen Gleichgewichts verstoße.

III. DAS URTEIL

9. Unter den Randnummern 37 bis 39 des Urteils stellt der EuGH fest, dass die Kommission ein nicht bindendes Instrument nur dann unterzeichnen darf, wenn sie hierzu vom Rat zuvor ausdrücklich ermächtigt worden ist. Mit anderen Worten: Die Kommission ist im Rahmen der ihr durch Artikel 17 Absatz 1 EUV eingeräumten Befugnis zur Vertretung der Union nach außen nicht befugt, ein solches Instrument zu unterzeichnen. Der Beschluss über die Unterzeichnung eines solchen Instruments setzt voraus, dass der Rat die Interessen der Union im Rahmen ihrer Beziehungen zu dem betreffenden Dritten unter Beachtung der strategischen Vorgaben des Europäischen Rates sowie der Grundsätze und Ziele des auswärtigen Handelns der Union bewertet hat.

10. Wie der EuGH unter Randnummer 40 des Urteils weiter ausführt, gehört ein Beschluss über die Unterzeichnung eines nicht bindenden Instruments an und für sich stets zur Festlegung der Politik und ist daher im Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 EUV und Artikel 16 Absatz 6 Unterabsatz 3 EUV Sache des Rates.
11. Unter den Randnummern 41 und 43 des Urteils stellt der EuGH fest, dass der Rat vor einer solchen Handlung zur Festlegung der Politik beurteilen müsse, ob das vereinbarte Instrument nach wie vor den Interessen der Union entspricht, und zwar anhand des Wortlauts des aus den Verhandlungen hervorgegangenen nicht bindenden Instruments.
12. Wie der EuGH in Randnummer 43 des Urteils weiter ausführt, ist die bloße Tatsache, dass der Inhalt des ausgehandelten nicht bindenden Instruments dem vom Rat zuvor erteilten Verhandlungsmandat entspricht, für den Beschluss über die Unterzeichnung nicht von Belang und bedeutet keinesfalls, dass die Kommission zur Unterzeichnung des Instruments befugt ist. Dies gilt erst recht, wenn der Inhalt des Instruments angeblich anderen politischen Standpunkten entspricht, die der Rat zuvor in unterschiedlichen Kontexten festgelegt hat.
13. Schließlich stellt der EuGH unter Randnummer 42 (in Verbindung mit den Randnummern 39 und 40) fest, dass die Beurteilung und die Definition der Interessen der Union durch den Rat im Rahmen der Festlegung der auswärtigen Politik der Union auch den Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen über ein nicht bindendes Instrument einschließt. Daher muss jeder einschlägige Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen unbedingt die Parteien, mit denen verhandelt werden soll, sowie den Gegenstand bzw. die Gegenstände, die von dem Instrument erfasst werden sollen, nennen.

IV. FOLGEN

14. Die Kommission muss nun einen neuen Beschluss erlassen; allerdings bleibt der Nachtrag in Kraft und kann weiter angewandt werden.
15. Grundsätzlich hat der EuGH jetzt bestätigt, dass der Rat, der für die Festlegung der Politik zuständig ist, stets eine ausdrückliche Genehmigung erteilen muss, damit die Union Verhandlungen über ein nicht bindendes Instrument mit einem bestimmten Dritten eröffnen kann (auch wenn dieses Instrument der festgelegten Unionspolitik entspricht); auch am Ende der Verhandlungen ist ein ausdrücklicher Ratsbeschluss erforderlich, damit das Instrument im Namen der Union unterzeichnet werden kann.
16. Das Urteil betrifft generell die Befugnisse des Rates. Zwar ist es im Zusammenhang mit einem von der Kommission unterzeichneten bilateralen Instrument mit einem Drittstaat ergangen, es gilt aber *sowohl* für bilaterale *als auch* für multilaterale nicht bindende Instrumente, die *sowohl* mit Drittstaaten *als auch* mit internationalen Organisationen geschlossen werden, unabhängig davon, ob die Kommission *oder* die Hohe Vertreterin (einschließlich des EAD) die Union bei den Verhandlungen vertritt.
17. Dieses Urteil gilt für alle nicht bindenden Instrumente, die aufgrund ihres Inhalts die Union betreffen, unabhängig davon, ob dieser Instrumente von der Union oder einem bestimmten Organ oder einer bestimmte Dienststelle geschlossen worden sind.
18. Es müssen noch weitere Überlegungen angestellt werden, um vollständig zu erfassen, wie sich dieses Urteil in praktischer und sonstiger Hinsicht auswirken wird.
